

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/602

## Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

---

### 1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)<sup>1)</sup> beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Seither musste die Härtefallverordnung-SO mehrfach teilrevidiert werden.

Mit Beschluss Nr. AD 0008/2021 vom 3. März 2021 hat der Kantonsrat den dringlichen Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: "Ausdehnung der Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Massnahmen bei Miet- und Pachtzinsen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht" erheblich erklärt.

Gleichen Tags hat der Kantonsrat mit Beschluss Nr. AD 0006/2021 auch den dringlichen fraktionsübergreifenden Auftrag: "Senkung Umsatzrückgang auf über 25 % in den Härtefallmassnahmen" erheblich erklärt.

Die beiden erheblich erklärten Aufträge werden im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt und sollen als kantonale Unterstützungsmassnahmen in die Härtefallverordnung-SO aufgenommen werden.

Die Härtefallverordnung-SO gliedert sich in zwei Massnahmegruppen:

- Härtefallmassnahmen des Bundes gemäss der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020<sup>2)</sup>;
- Kantonale Unterstützungsmassnahmen.

Währendem sich der Bund an den Härtefallmassnahmen, welche den Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung entsprechen, beteiligt, trägt der Kanton die Kosten für kantonale Unterstützungsmassnahmen grundsätzlich selber.

<sup>1)</sup> BGS 101.6.  
<sup>2)</sup> SR 951.262.

Die Verordnung sieht folgende kantonalen Unterstützungsmassnahmen in der Form von à-fonds-perdu-Beiträgen vor:

- Kantonaler Unterstützungsbeitrag gemäss § 20<sup>bis</sup> (bisher)

Unternehmen, welche nicht alle Anforderungen gemäss Härtefallverordnung-SO bzw. Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen, können einen kantonalen Unterstützungsbeitrag beantragen, wenn es sich um einen begründeten Einzelfall handelt und die Unterstützung im öffentlichen Interesse liegt. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend.

- Kantonaler Härtefallbeitrag gemäss § 20<sup>quater</sup> (neu)

Unternehmen, welche grundsätzlich alle Anforderungen gemäss § 7 und § 7<sup>bis</sup> der Härtefallverordnung-SO bzw. der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen mit der Ausnahme, dass ein Umsatzrückgang von mindestens 25 Prozent vorliegt.

- Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag gemäss § 20<sup>quiquies</sup> (neu)

Unternehmen, welche weder die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung noch für andere kantonale Unterstützungsmassnahmen erfüllen, können grundsätzlich einen kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag beantragen.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *§ 1 Zweck*

Bisher knüpfte die Härtefallverordnung-SO an den vom Bund in der Covid-19-Härtefallverordnung vorgegebenen Begriff des Härtefalls an. Mit der Ausweitung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen wird der Zweck der Verordnung entsprechend auf Unternehmen erweitert, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in anderer Weise (nicht als Härtefall) besonders betroffen sind.

### *§ 3 Zuständigkeiten*

Aufgrund der Erweiterung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen müssen die Zuständigkeiten angepasst werden. Neu wird präzisiert, dass die Fachstelle Standortförderung soweit für den Vollzug der Härtefallverordnung-SO zuständig ist, als keine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Sie nimmt Gesuche für Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge nach § 20<sup>bis</sup> sowie kantonale Härtefallbeiträge nach § 20<sup>quater</sup> entgegen und prüft diese. Zudem ist sie namens des Departements für den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen sowie für die Ausarbeitung der Regierungsratsbeschlüsse für kantonale Unterstützungsbeiträge zuständig.

### *§ 3<sup>bis</sup> Zuständigkeit für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge*

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge liegt beim Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements (DS VWD). Dieses entscheidet namens des Departements auch abschliessend über die Gewährung von kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen.

Für die Erfüllung seiner Arbeit wird das DS VWD vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Überprüfung gemäss 20<sup>quinquies</sup> unterstützt.

Des Weiteren wird das DS VWD ermächtigt, Dritte zur Gesuchsprüfung beizuziehen. Dritte haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die gleichen Rechte, wie wenn die Behörde selber die Aufgabe wahrnehmen würde. Dabei finden die Absätze 2 und 3 sowie § 17<sup>bis</sup> analog Anwendung.

#### *§ 14 Frist zur Gesuchseinreichung*

Gesuche für kantonale Unterstützungsmassnahmen können – genauso wie Gesuche für Härtefallmassnahmen – bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden.

#### *§ 17<sup>bis</sup> Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge*

Damit die Gesuche rasch behandelt werden können, kann das DS VWD zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20<sup>quinquies</sup> vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen. Die Überprüfung anhand der genannten Daten findet stichprobenweise oder auf Verdacht falscher Gesuchsangaben hin statt.

Der Regierungsrat kann das DS VWD zur Erfüllung seiner Aufgaben zudem ermächtigen, auf das kantonale Einwohnerregister (GERES) mittels Abrufverfahren zuzugreifen.

#### *§ 20<sup>quater</sup> Kantonaler Härtefallbeitrag*

Mit dem kantonalen Härtefallbeitrag wird der erheblich erklärte dringliche Auftrag "Senkung Umsatzrückgang auf über 25 % in den Härtefallmassnahmen" umgesetzt. Unternehmen haben dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, wie bei den Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung, jedoch reicht – im Gegensatz zu der bundesrechtlichen Vorgabe von mindestens 40 Prozent Umsatzrückgang – ein Umsatzrückgang von lediglich 25 Prozent, damit ein Gesuch gestellt werden kann. Die Möglichkeit des Bezugs eines kantonalen Härtefallbeitrags wird jedoch auf Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von bis 5 Millionen Franken beschränkt. Die Bestimmungen für die Härtefallmassnahmen des Bundes finden grundsätzlich direkt Anwendung, soweit in diesem Paragraphen keine anderslautenden Regelungen vorgesehen sind. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- der Umsatzrückgang muss mindestens 25 anstatt 40 Prozent betragen;
- erheblich ungedeckte Fixkosten müssen umsatzunabhängig belegt werden;
- der Sitz des Unternehmens muss im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nach wie vor im Kanton Solothurn liegen;
- die Lohnkosten müssen überwiegend im Kanton Solothurn anfallen.

Diese Bestimmungen bezweckt die Unterstützung von Unternehmen mit kantonalen Härtefallbeiträgen, die im Kanton Solothurn Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

Die Höhe des kantonalen Härtefallbeitrags bemisst sich analog den Härtefallmassnahmen des Bundes und richtet sich nach den Höchstgrenzen gemäss § 4 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO.

Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Der Entscheid des Departements ist abschliessend, womit auch kein ordentliches Rechtsmittel gegen diesen Entscheid besteht.

#### *§ 20<sup>quinquies</sup> Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Voraussetzungen*

Mit den §§ 20<sup>quinquies</sup> ff. wird der erheblich erklärte Auftrag "Ausdehnung der Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Massnahmen bei Miet- und Pachtzinsen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht" umgesetzt. Der kantonale Miet- und Pachtzinsbeitrag wird neu als Teil der kantonalen Unterstützungsmassnahmen ausgestattet. Diese Beiträge sind für Unternehmen vorgesehen, die zwar von den Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind, jedoch beispielsweise aufgrund des Jahresumsatzes die Voraussetzungen für einen anderen Beitrag dieser Verordnung nicht erfüllen.

Zum Adressatenkreis gehören, wie auch bei den Härtefallmassnahmen des Bundes, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelierbetriebe sowie touristische Betriebe, aber auch Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen mussten. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen privatrechtlich organisiert ist. Öffentlich-rechtlich organisierte Mieter und Mieterinnen bzw. Pächter und Pächterinnen sind hingegen von der Gesuchseinreichung ausgeschlossen.

Des Weiteren wird verlangt, dass keine Beteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden von mehr als 10 Prozent am Kapital des Unternehmens besteht (Bst. a). Damit wird die Voraussetzung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung im Grundsatz aufgenommen, so dass Unternehmen in staatlicher Hand keinen kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag geltend machen können. Ab 10 Prozent staatlicher Beteiligung ist auf ein strategisches Interesse zu schliessen, welches es für die zuständigen Staatsebenen grundsätzlich zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen.

Weiter wird vorausgesetzt, dass das gesuchstellende Unternehmen einen ungekündigten Miet- oder Pachtvertrag für Geschäftsräume im Kanton Solothurn abgeschlossen hat (Bst. b). Der Abschluss des Miet- oder Pachtvertrages muss vor dem 1. November 2020 erfolgt sein, wobei es dabei nur um den Vertragsabschluss und nicht um den Beginn des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht. Als Geschäftsräume gelten auch geschäftlich genutzte Räumlichkeiten, soweit die übrigen Voraussetzungen nach § 20<sup>quinquies</sup> erfüllt sind.

Der Miet- oder Pachtvertrag darf ausdrücklich nur mit einer nicht verwandten, nicht verschwägerten oder durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Drittperson abgeschlossen sein (Bst. b Ziff. 1). Damit soll verhindert werden, dass z. B. geschäftlich genutzte Räume im Privatwohnhaus mitfinanziert werden. Nicht als Drittpersonen im Sinne von § 20<sup>quinquies</sup> werden insbesondere Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister angesehen.

Der Miet- oder Pachtvertrag darf auch nicht mit einer anderweitig nahestehenden Drittperson oder Gesellschaft abgeschlossen sein (Bst. b Ziff. 2). Darunter fallen beispielsweise Unternehmen, deren Verwaltungsratspräsident bzw. -präsidentin gleichzeitig als Vermieterschaft auftritt.

Des Weiteren muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter oder der Vermieterin bzw. mit dem Verpächter oder der Verpächterin vorliegen, wonach dieser bzw. diese mindestens einen Drittel des monatlichen Miet- oder Pachtzinses erlässt. Der Erlass des Miet- oder Pachtzinses muss den Zeitraum zwischen dem 1. November 2020 und 30. Juni 2021 betreffen. Die vom Hauseigentümerverband (HEV) Kanton Solothurn im Frühling 2020 erarbeitete Standardvereinbarung wird den Parteien in aktualisierter Form wieder zur Verfügung gestellt (Bst. c). Den Parteien steht es jedoch frei, auch eine andere Vereinbarung einzureichen.

Das Unternehmen darf sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden (Bst. d) und es darf sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befinden haben, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist (Bst. e). Damit gelten bezüglich Konkursverfahren, Liquidation und Betreibungsregistereintragungen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für Härtefallmassnahmen des Bundes.

Unternehmen, die andere Beiträge gestützt auf die Härtefallverordnung-SO erhalten haben, können nicht zusätzlich einen Miet- und Pachtzinsbeitrag beantragen (Bst. f).

Beitragsgesuche sind zu unterzeichnen. Daher muss das Gesuch mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post eingereicht werden. Zwecks effizienter Geschäftsabwicklung ist dieses zusätzlich elektronisch zu übermitteln. Gesuchstellende Unternehmen sind gehalten, das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche vom DS VWD einverlangten Unterlagen elektronisch einzureichen.

#### *§ 20<sup>sexies</sup> Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Höhe und Auszahlung*

Sofern ein Unternehmen die Voraussetzungen gemäss § 20<sup>quinquies</sup> erfüllt, kann das DS VWD einen Beitrag an den Miet- oder Pachtzins zusprechen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen besteht hingegen nicht. Das Departement entscheidet über kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge ebenfalls abschliessend. Ein ordentliches Rechtsmittel ist somit nicht vorgesehen.

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Beteiligung des Kantons nach der Vereinbarung der Parteien und entspricht jeweils demselben Betrag wie jenem, auf den die Vermieter- bzw. die Verpächterschaft verzichtet. Dies gilt unter Vorbehalt der Begrenzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a – c. Die Reduktion muss sich auf Miet- und Pachtzinse zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 (Bst. a) beziehen. Hingegen muss eine Reduktion nicht über den gesamten Zeitraum zugestanden werden. Des Weiteren wird die Beteiligung des Kantons dadurch begrenzt, dass pro Monat maximal ein Drittel des Miet- und Pachtzinses übernommen wird, auch wenn die Vermieter- oder die Verpächterschaft beispielsweise 40 Prozent des Miet- oder Pachtzinses erlässt (Bst. b). Zudem wird die maximale Beteiligung des Kantons in jedem Fall auf insgesamt 15'000 Franken pro Unternehmen festgelegt (Bst. c). Massgebend ist der Nettomietzins bzw. der Nettopachtzins für den geschäftlich genutzten Raum, nicht jedoch für Parkplätze etc.

Die Bewilligung oder die Abweisung des Gesuchs erfolgt jeweils durch einfache Mitteilung an die Parteien (Abs. 2). Erhält ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt einen Härtefallbeitrag, wird der zugesprochene Miet- und Pachtzinsbeitrag vom zu gewährenden Härtefallbeitrag in Abzug gebracht (Abs. 3). Die Auszahlung des zugesprochenen Beitrags erfolgt an den Vermieter oder die Vermieterin bzw. an den Verpächter oder die Verpächterin. Damit soll sichergestellt werden, dass die kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträge dem Zweck entsprechend eingesetzt werden (Abs. 4).

### § 20<sup>septies</sup> Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Rückforderung

Sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Beitragsgewährung ausgeschlossen hätten, kann das DS VWD geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

### 3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

### Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

### Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5409, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)  
Departement für Bildung und Kultur  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Steueramt  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)  
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
Aktuariat UMBAWIKO  
GS / BGS  
Amtsblatt  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

<sup>1)</sup> BGS 124.11.

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Volkswirtschaftsdepartement  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
GS / BGS